Ihre Spitäler
Vos hôpitaux
I vostri ospedali

SWISS NURSE LEADERS

Bern, 26. August 2026

An die Mitglieder der SGK-S

25.054 n Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Am 1. und 2. September 2026 berät Ihre Kommission das Geschäft 25.054 «BRG. Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege sowie Änderung des Gesundheitsberufegesetzes».

Die unterzeichnenden Verbände teilen die Zielsetzung der Pflegeinitiative, die Attraktivität der Pflegeberufe nachhaltig zu stärken, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und genügend qualifiziertes Personal zu sichern. Eine starke, gut ausgebildete und wertgeschätzte Pflege ist zentral für eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung. Die Arbeitsbedingungen sind wesentlich verantwortlich für die Verweildauer im Beruf und haben Einfluss auf die Qualität der Versorgung.

Gute Arbeitsbedingungen entstehen in der Praxis durch funktionierende Sozialpartnerschaft, nicht durch einengende gesetzliche Vorgaben. Eine schlankere gesetzliche Regelung bietet den Spitälern den nötigen Handlungsspielraum, um mit den Arbeitnehmenden flexible Lösungen zu vereinbaren. In diesem Sinne begrüssen wir, dass der Nationalrat (Erstrat) in der Sondersession im April 2026 verschiedene kontraproduktive Massnahmen im Entwurf des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (E-BGAP) gestrichen und insbesondere die Finanzierung der verbleibenden Massnahmen geregelt hat.

Die unterzeichnenden Verbände legen Ihnen nachfolgend dar, in welchen zentralen Punkten der Vorlage sie eine gemeinsame Position vertreten.

Keine Massnahme ohne Regelung der Finanzierung

Die im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Massnahmen führen für die Arbeitgeber zu massiven Mehrkosten. Die Annahme des Bundesrates, dass die Leistungserbringer die Mehrkosten durch eine Umverteilung im Betrieb auffangen können, ist angesichts der

Unterdeckung bei den Tarifen illusorisch. Die Sicherung der Finanzierung der Mehrkosten ist fundamental, damit die Umsetzung der Massnahmen nicht die angespannte finanzielle Situation der Spitäler und Kliniken weiter belastet und im Endeffekt Wirkungen haben wird, die den eigentlichen Absichten der Pflegeinitiative zuwiderlaufen. Der Nationalrat will die Finanzierung der entstehenden Mehrkosten für die Spitäler mit einer expliziten Verankerung des Grundsatzes im BGAP verbindlich über die Tarife und mit einer befristeten Übergangsregelung sichern. H+ und Swiss Nurse Leaders begrüssen den Entscheid des Nationalrats ausdrücklich und unterstützen ihn mit Nachdruck. Wir empfehlen Ihnen daher, dem Nationalrat zu folgen und den Artikeln 17a und 27a E-BGAP zuzustimmen.

Keine Senkung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit

H+ und Swiss Nurse Leaders begrüssen ebenfalls den Entscheid des Nationalrats, von einer Senkung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit abzusehen und Artikel 5 E-BGAP (in Verbund mit Artikel 27) aus dem Entwurf des Bundesrats zu streichen. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Pflegenden möglichst gerecht zu werden, ist es zentral, dass Flexibilität und Spielraum bei der Dienstplanung erhöht und nicht eingeschränkt werden. Je nach Lebenssituation können diese Bedürfnisse unterschiedlich ausgestaltet sein (Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben) und sich z.B. auch als Sechs-Tage-Woche mit anschliessender längerer Kompensationszeit äussern. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Reduktion der wöchentlichen Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden schränkt diese Flexibilität ein. Sie reduziert auch den Spielraum für überlappende Dienste und Gleitzeiten. Die explizite Förderung von flexiblen, auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden abgestimmten Arbeitszeitmodellen erachten wir als deutlich zielführender als die Einschränkung durch starre Regulierungen. Wir empfehlen Ihnen daher, auch in diesem Punkt dem Nationalrat zu folgen.

Keine gesetzlichen Vorgaben zur Personalausstattung

Eine bedarfsgerechte Personaldotation ist zwar ein zentraler Faktor für die Reduktion der Arbeitsbelastung des Pflegepersonals und verbessert langfristig dessen Gesundheit. Sie hat auch einen nachweislichen Effekt auf die Qualität der Versorgung. Jedoch ist der Personalbedarf dynamisch und hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab: Leistungsangebot, -struktur und -spektrum des Leistungserbringers, Schweregrad der Patient:innen, Tageszeit, Notfälle etc. Fixe Quoten oder Schlüssel können diese differenzierten Realitäten nicht adäquat abbilden. Eine verbindliche gesetzliche Bestimmung zur Personalausstattung gemäss Beschluss des Nationalrats (Delegation an die Kantone zur Festlegung fixer Pflegepersonalschlüssel in den kantonalen Leistungsaufträgen, zudem verbunden mit einer Publikationspflicht) lehnen wir daher entschieden ab. Wir empfehlen Ihnen, die entsprechende Bestimmung (Art. 39 Abs. 1ter E-KVG) ersatzlos zu streichen.

Verpflichtung zur Verhandlung von GAV ist abzulehnen

Abweichend zur Haltung von Bundesrat und Nationalrat lehnen wir die Verpflichtung zur Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ab. Eine gesetzliche Verpflichtung schwächt die bewährte Sozialpartnerschaft, ignoriert die Vielfalt der regionalen Versorgungsstrukturen und schränkt die notwendige Flexibilität der Spitäler ein – ohne garantierten Mehrwert in Form von besseren Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal. Gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, damit die Pflegefachkräfte optimale Leistungen erbringen können, liegt im ureigenen Interesse der Spitäler. Daher empfehlen wir Ihnen, Artikel 17 E-BGAP ersatzlos zu streichen.

Entlöhnung von Pausen: Präzisierung erwünscht

Betreffend Entlöhnung von Pausen (Artikel 11 E-BGAP) stimmen wir der Version des Nationalrats zu («Die Unterbrechung der Arbeit durch Pausen richtet sich nach Artikel 15 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes. Die Pausen gelten als bezahlte Arbeitszeit»). Im Sinne der Rechtssicherheit sollte präzisiert werden, dass die 30-minütigen Essenspausen nicht dazuzählen, wie auch Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider in der Sondersession festgehalten hat. Zudem muss die Finanzierung der Massnahme verbindlich geregelt sein.

Änderung des Gesundheitsberufegesetzes wird grundsätzlich unterstützt

Ihre Kommission wird auch die Änderung des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) beraten. Die unterzeichnenden Verbände unterstützen den Beschluss des Nationalrats, in Einklang mit dem Bundesrat ausschliesslich den Masterabschluss als Voraussetzung zur Berufsausübung als Pflegeexpertin/Pflegeexperte Advanced Practice Nurse (APN) zuzulassen. Zwingend notwendig ist dabei, wie vom Nationalrat beschlossen, eine verkürzte Passerelle von der Ausbildung auf Stufe Höhere Fachschule (HF) zum Bachelor einzuführen (neuer Artikel 25a des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes HFKG). Bei der Bemessung der Praktika und der Anrechnung von bereits erworbenen Lernleistungen ist jedoch der Einbezug der Arbeitswelt zentral. In diesem Punkt besteht Nachbesserungsbedarf. Die von Ihrer Schwesterkommission SGK-N vorgeschlagene Regelung einer zweijährigen Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung für HF-Absolvent:innen ist aus Sicht der unterzeichnenden Verbände nicht zielführend. Wir begrüssen daher den Entscheid des Nationalrats, diese Regelung zu verwerfen, und empfehlen Ihnen, dem Erstrat hierbei zu folgen.

Wir bitten Sie höflich, sich im Rahmen der parlamentarischen Beratungen für eine praktikable und vollumfänglich finanzierte Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse





Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin H+ Ihre Spitäler

Claudia Wyss
Stv. Geschäftsführerin Swiss Nurse Leaders